STATUT DER JUNGEN NATIONALDEMOKRATEN (JN)



Druck August 1975

Statut der Jungen Nationaldemokraten (JN)

Gliederung

A Wesen und Aufgabe

§ 1

1. Die JUNGEN NATIONALDEMOKRATEN (JN) sind eine Gemeinschaft junger Deutscher, die – entsprechend dem Programm der NPD – eine staatliche Ordnung nach nationaldemokratischen Grundsätzen anstreben.
2. Die JUNGEN NATIONALDEMOKRATEN (JN) bilden gemäß § 17 g NPD-Satzung die Jugendorganisation der NPD.

§ 2

1. Die JN haben die Anliegen der Jugend in der NPD und, im Einvernehmen mit den Zielen und Grundsätzen dieser Partei, in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie haben die nachwachsende Generation an die NPD heranzuführen, sie politisch zu schulen und zu bilden, um sie zur Übernahme leitender Aufgaben in der NPD sowie zu aktiver Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu befähigen.
2. Mitgliedschaft und Mitarbeit bei den JN sind daher kein Ersatz für die Tätigkeit in der NPD.

§ 3

Die JUNGEN NATIONALDEMOKRATEN erfüllen diese Aufgabe durch:

a) Mitarbeit ihrer Vertreter in den Gremien der NPD auf allen Organisationsebenen.
b) politische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Schulungsarbeit, insbesondere durch Erarbeitung die Jugend betreffender Leitlinien und politische Veranstaltungen,
c) Gewinnung neuer Anhänger für die nationaldemokratische Politik,
d) Werbung neuer Mitglieder für die JN und die NPD, insbesondere aus den Reihen der Jugend.

B Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied der JN kann jeder Deutsche werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen nationaldemokratischer Politik bekennt.
2. Die Mitglieder der JN sollen auch Mitglied der NPD ab Eintrittsmöglichkeit sein, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres müssen sie Mitglied der NPD werden.
3. JN-Vorsitzende aller Organisationsstufen müssen Mitglied der NPD sein.
4. Mitglieder der JN dürfen – außer der NPD – keiner politischen Partei oder deren Untergliederungen angehören. Sie dürfen ferner keiner Organisation angehören, für die ein Unvereinbarkeitsbeschluß des Parteivorstandes der NPD nach § 4 NPD-Satzung vorliegt.

§ 5

1. Die Aufnahme wird schriftlich, in dreifacher Ausfertigung, auf den JN-Beitrittserklärungen beantragt. Der Aufnahmeantrag ist an den zuständigen JN-Kreisverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige JN-Kreisvorstand nach näherer Maßgabe des § 4 e NPD-Satzung. Sofern kein JN-Kreisverband vorhanden ist, entscheidet der jeweilige NPD-Gebietsvorstand. § 4 f NPD-Satzung findet Anwendung.
2. Die Mitgliedsrechte kann ausüben, wer einen gültigen JN-Mitgliedsausweis besitzt und mit seinen Beitragszahlungen nicht länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres,
   b) durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung,
   c) durch Verlust der Mitgliedschaft in der NPD,
   d) mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern das JN-Mitglied nicht zugleich der NPD angehört oder dieser beitritt.
2. Ausnahmeregelung
   a) Ausnahmen von der oberen Altersgrenze sind für die JN-Amtsträger aller Organisationsstufen möglich.
   b) Die Ausnahme ist für JN-Amtsträger auf Kreis- und Bezirksebene durch den jeweiligen Gebietsverband der JN bei dem zuständigen JN-Landesvorsitzenden zu beantragen. Der JN-Landesvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem NPD-Landesvorsitzenden.
   c) Für JN-Amtsträger auf Landesebene gilt der Antrag durch den Wahlvorschlag für den JN-Landeskongreß als gestellt. Der JN-Bundesvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden der NPD.
   d) Vor Erteilung der Ausnahme-Genehmigung kann eine JN-Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Für Austritt, Streichung oder Ausschluß gelten die Bestimmungen der Satzung und Schiedsgerichtsordnung der NPD entsprechend. Zuständig für die Einleitung der Schiedsgerichtsverfahren sind die Vorstände der JN oder der NPD nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. (1) SchGo/NPD. § 5 SchGo/NPD findet Anwendung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Ausweis an den zuständigen JN-Landesvorsitzenden zurückzugeben.

§ 7

1. Mitglieder der JN, die nicht gleichzeitig der NPD angehören, zahlen jeweils den Mitgliedsbeitrag, der in § 24 NPD-Satzung als ermäßigter Beitrag festgesetzt ist. Entsprechendes gilt für den Aufnahmeantrag.
2. JN-Mitglieder, die gleichzeitig der NPD angehören, haben keine zusätzlichen Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für den Aufnahmeantrag.
3. Die Kassenführung der einzelnen JN-Organisationsstufen liegt beim jeweils zuständigen JN-Schatzmeister (z.B. JN-Bundesverband beim JN-Bundesschatzmeister, JN-Kreisverband Dithmarschen beim JN-Kreis-

schatzmeister des KV Dithmarschen), sie erfolgt im Rahmen der Finanzordnung der NPD.

a) JN-Schatzmeister können nur in JN-Verbänden gewählt werden.
b) Solange kein JN-Schatzmeister gewählt ist, übernimmt der zuständige NPD-Schatzmeister dessen Aufgabe. JN-Beiträge und -Spenden sind gesondert zu buchen.

4. JN-Beiträge werden nicht mit den JN-Schatzmeistern auf Landes-, Bezirks- und Bundesebene verrechnet. Die Beiträge verbleiben vollständig dem jeweiligen JN-Kreisverband.
5. Ausgaben, die das durch den gewöhnlichen Geschäftsfortgang gegebene Maß übersteigen oder die Eingehung von Verbindlichkeiten mit sich bringen, die durch die vorhandenen Kassenbestände der JN nicht gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des zuständigen NPD-Gebietsvorstandes. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des zuständigen NPD-Schatzmeisters. § 25 Satz 3 NPD-Satzung findet Anwendung.
6. Die Kassenprüfung erfolgt durch die jeweiligen NPD-Kassenprüfer.

C Organisation

I BUNDESVERBAND

§ 8

1. Der JN-Bundesverband gliedert sich in:
   a) Landesverbände
   b) Bezirksverbände
   c) Kreisverbände
2. Die JN-Verbände führen die Bezeichnung „JUNGE NATIONALDEMOKRATEN“ oder die Kurzbezeichnung „JN“ unter Hinzufügung der Bezeichnung desjenigen NPD-Gebietsverbandes, bei dem der jeweilige Verband gebildet ist (z.B. JN-KV München-Nord, JN-BV Mittelfranken, JN-LV Schleswig-Holstein).

§ 9

Der Bundeskongreß besteht aus:

a) den Delegierten der Kreisverbände
b) dem Bundesvorstand

§ 10

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
   a) dem Bundesvorsitzenden
   b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern
   c) weiteren Beisitzern
   d) den Landesvorsitzenden kraft Amtes
2. Zur Durchführung der Beschlüsse des JN-Bundesvorstandes sowie zur Erledigung der lfd. und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann sich der Vorstand aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (GBV) wählen.
   Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
   a) dem Bundesvorsitzenden
   b) den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
   c) weiteren Beisitzern

II LANDESVERBÄNDE

§ 11

1. Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der JN eines Landes oder einer Landschaft. Die Landesverbände können Bezirksverbände gründen oder Bezirksbeauftragte einsetzen. Die Grenzen ihrer Zuständigkeit richten sich nach den staatlichen Regierungsbezirken oder nach den organisatorischen Erfordernissen.
2. Die Landesverbände können einen Landeshauptausschuß einrichten. Über Zusammensetzung und Aufgaben beschließt der jeweilige Landeskongreß.

§ 12

Der Landeskongreß setzt sich zusammen aus:
a) den Delegierten der Kreisverbände
b) dem Landesvorstand kraft Amtes
c) den zu dem jeweiligen Landesverband gehörenden Bundesvorstandsmitgliedern

§ 13

1. Die Landesvorstände bestehen aus:
   a) dem Landesvorsitzenden

b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
c) weiteren Beisitzern
d) den Bezirksvorsitzenden kraft Amtes

2. Zur Durchführung der Beschlüsse des JN-Landesvorstandes sowie zur Erledigung der lfd. und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann sich der Vorstand aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) mindestens einem Stellvertreter
c) weiteren Beisitzern

III BEZIRKSVERBÄNDE

§ 14

Der Bezirkskongreß setzt sich zusammen aus den JN-Mitgliedern des Bezirksverbandes.

§ 15

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Bezirksvorsitzenden
b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
c) und weiteren Beisitzern

IV KREISVERBÄNDE

§ 16

Ein Kreisverband kann gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

§ 17

1. Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Die Mitgliederversammlung ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Mitglieder im Kreisverband. Sie wählt den JN-Kreisvorstand.

2. Die JN-Mitgliederversammlung faßt, soweit nicht in diesem Statut anders bestimmt ist, Beschlüsse über die örtliche JN-Arbeit. Der JN-Kreisvorsitzende hat diese unter Vortrag der Begründung dem Kreisvorstand der NPD vorzulegen. Dieser kann die Durchführung untersagen, wenn dies übergeordnete Gesichtspunkte der Parteiarbeit gebieten, oder Satzung, oder Parteiprogramm der NPD, oder dieses Statut verletzt würden.

§ 18

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Kreisvorsitzenden
b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
c) und weiteren Beisitzern

D LEITUNG UND KONGRESSE

§ 19

1. Die Leitung und Vertretung der JN obliegt den JN-Vorsitzenden. Sie sind den zuständigen Gebietsvorständen der NPD verantwortlich.
2. Ist noch kein JN-Vorstand gewählt oder noch kein JN-Verband gegründet, obliegt die Leitung den NPD-Jugendreferenten.
3. Die JN-Vorsitzenden gehören kraft Amtes dem jeweiligen Gebietsvorstand der NPD an.

§ 20

1. Die JN-Verbände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene müssen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten mindestens einmal jährlich einen JN-Bezirks-, Landes- bzw. Bundeskongreß durchführen.
2. Die Einberufung der Kongresse erfolgt durch den zuständigen JN-Vorsitzenden des Gebietsverbandes mit einer Frist entsprechend der Satzung und Geschäftsordnung der NPD.
3. Die Delegierten der Kongresse wählen die entsprechenden Vorstände nach näherer Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung der NPD. Der Delegiertenschlüssel wird von dem jeweilig zuständigen JN-Vorstand festgelegt.
4. Die Kongresse fassen Beschlüsse zu der Jugendarbeit und zu jugendpolitischen Fragen im Rahmen des jeweiligen Gebietsverbandes, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.

5. Beschlüsse zu anderen Fragen müssen zur Zustimmung dem geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes der NPD oder einem hierzu von diesem Beauftragten zugeleitet werden.
6. Auf die Vorlage- und Begründungspflicht sowie auf die Durchführung von Beschlüssen findet § 17 (2) Satz 2, 3 entsprechend Anwendung.
7. Der JN-Bundeskongreß faßt ferner mit Zweidrittelmehrheit Beschluß über Änderungen des JN-Statuts. Diese müssen dem Parteivorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der Parteivorstand erläßt das JN-Statut.

E AUFSICHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

1. Den zuständigen NPD-Gebietsvorständen obliegt die Aufsicht über die Arbeit der JN ihres Gebietsverbandes. Die Aufsicht soll im einzelnen von der Organisationsabteilung wahrgenommen werden.
2. Der zuständige NPD-Gebietsverband kann notwendige Mitwirkungshandlungen der JN-Vorsitzenden ersatzweise vornehmen, wenn dies dringend erforderlich ist.
3. Im Rahmen dieser Aufsicht kann der zuständige NPD-Gebietsvorstand ferner bei gegebenen Voraussetzungen Maßnahmen nach §§ 30 und 31 NPD-Satzung treffen. Der zuständige JN-Vorstand soll hierzu gehört werden.
4. Der jeweilige NPD-Gebietsvorstand hat bei allen Wahlen zu JN-Vorständen in begründeten schwerwiegenden Fällen ein Vetorecht. Dieses hat keine aufschiebende Wirkung und muß – nach Abhaltung eines Anhörungstermins zwischen den betreffenden NPD- und JN-Vorständen – schriftlich bei nächsthöheren NPD- und JN-Vorstand (im Falle des JN-Bundesvorstandes direkt beim NPD-Präsidium) eingelegt werden.
   Ist keine Verhandlungseinigung möglich, findet eine Verhandlung beim entsprechenden NPD-Schiedsgericht statt. Die SchGo/NPD findet hierbei Anwendung.

§ 22

Sofern dieses Statut keine Regelung trifft, sind Satzung und Geschäftsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung der NPD anzuwenden.

§ 23

Dieses Statut wurde auf dem 2. Bundeskongreß der JUNGEN NATIONALDEMOKRATEN (JN) am 27.5.1972 in Heidelberg mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Es wurde durch die Statutsänderungsbeschlüsse der Bundeskongresse in Nürnberg am 29.9.1973 und in Grünberg am 28.9.1974 geändert und ergänzt. Es ist durch Beschluß des Parteivorstandes der NPD vom 11.5.1975 erlassen worden und in Kraft getreten.